

# Max-Planck-Institut für molekulare Biomedizin

*Es wird darauf hingewiesen, dass die hier veröffentlichten Informationen lediglich einen generellen Überblick über die jeweiligen Regelungen vermitteln können. Verbindliche Aussagen sind abhängig von individuellen Verhältnissen und können hier nicht getroffen werden.*

## Infos für Doktoranden

Das Max-Planck-Institut für molekulare Biomedizin fördert Wissenschaftler aus dem In- und Ausland als Doktoranden.

Voraussetzung für die Doktorandenförderung ist, dass die Promotion angestrebt wird.

Der Doktorand / die Doktorandin wird im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses gefördert. Die Institutsleitung entscheidet über Dauer der Förderung im Rahmen der von den Zuwendungsgebern bewilligten Mittel.

- **Grundsätzlich**
  - der Doktorand / die Doktorandin wird in die Arbeiten des Instituts eingebunden
  - er / sie ist hinsichtlich Ort, Dauer und Umfang der Tätigkeit weisungsabhängig
  - es besteht Anwesenheitspflicht; Urlaub, Dienstreisen etc. unterliegen der Genehmigungspflicht
- **Promotionsdauer**

Grundsätzlich fördert das Institut eine Promotionsdauer von drei bis vier Jahren.
- **Arbeitsverhältnis**

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- **Arbeitszeit**

Doktoranden sollen ihre gesamte Arbeitskraft auf die Dissertationsvorbereitung und die unmittelbar damit zusammenhängende wissenschaftliche Arbeit konzentrieren. Dies entspricht im Regelfall der wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitszeit, die für die Arbeitnehmer des Bundes gilt (derzeit 39 Stunden).
- **Vergütung**

Die monatliche Vergütung entspricht 50% des Entgelts für das Tarifgebiet West der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Eine jährliche Sonderzahlung wird in entsprechender Anwendung des TVöD gezahlt.
- **Steuer / Sozialversicherung**

Die Vergütung und eine eventuelle Sonderzahlung sind lohnsteuerpflichtig und unterliegen als Arbeitsentgelt in voller Höhe der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- **Krankheit**

Im Krankheitsfall richtet sich die Dauer und Höhe der Vergütung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Danach wird die Vergütung zur Zeit bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt.
- **Urlaub**

Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG). Er beträgt nach § 3 BUrlG jährlich mindestens 24 Werktage (20 Arbeitstage).
- **Übernahme Reisekosten**

Sofern Reisen zur Durchführung des Promotionsvorhabens erforderlich sind, können Reisekosten in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet werden.

## Hinweis!

**Generelle Informationen zum Ablauf einer Promotion finden Sie auch auf folgenden Seiten:**

- <http://www.phdnet.mpg.de>
- <http://bitesizebio.com/articles/pointers-for-new-graduate-students/>
- <http://bitesizebio.com/articles/10-dos-and-donts-for-phd-students/>